

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BB.2019.15 vom 27. Mai 2021

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2021-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-BB.2019.15

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BB.2019.15 du 27 mai 2021

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BB.2019.15 del 27 maggio 2021

Erwägungen

E. 16

November 2011 durch die B. AG beim Beschwerdeführer im Umfang von CHF 60'000.00 betroffen, welcher mit dem Buchungssatz "Geschäftsmobilien / Aktionärsdarlehen" verbucht worden sei. Im Umfang dieser CHF 60'000.00 sei dem Beschwerdeführer eine Gutschrift zu lasten

- 8 - der C. GmbH angefallen, ohne dass er hierfür eine entsprechende Gegenleistung erbracht habe. Es liege somit eine geldwerte Leistung im Umfang von CHF 60'000.00 zugunsten des Beschwerdeführers vor, welche bei diesem im Jahr 2012 als qualifizierter Beteiligungsertrag nachzubesteuern sei. Dass die Meldung der E. Steuerbehörde eine geldwerte Leistung im Umfang von CHF 90'884.00 und nicht im Umfang von CHF 60'884.00 betroffen habe, wie es aus Sicht der unterzeichnenden Amtsstelle korrekt gewesen wäre, sei nicht entscheidend. Die für die Veranlagung der natürlichen Personen zuständige Steuerbehörde nehme die Veranlagung der natürlichen Personen eigenständig vor und könne einen ihr gemeldeten Sachverhalt anders beurteilen als die meldende Behörde. Die unterzeichnende Amtsstelle erachte die Nachbesteuerung im Sinne des Einspracheentscheides vom 22. Mai 2019 als richtig. Die Beschwerde sei entsprechend abzuweisen. 2.6. In der Replik lässt der Beschwerdeführer ausführen, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei klar verletzt worden. Es habe überhaupt keine Veranlassung bestanden, sich zu Buchungen zu äussern, welche vom KStA nicht zur Begründung der Nachsteuer verwendet worden seien. Eine Stellungnahme zum Mobiliarkauf über CHF 60'000.00 im Rahmen des rechtlichen Gehörs oder in der Einsprachebegründung wäre offensichtlich an der Sache vorbeigegangen. Eine Heilung im Rechtsmittelverfahren komme nicht in Betracht. Es könne nämlich nicht der Sinn des Instituts der Heilung des rechtlichen Gehörs sein, dass sich Verwaltungsstellen über den elementaren Grundsatz des rechtlichen Gehörs hinwegsetzten und darauf vertrauten, dass solche Verfahrensmängel in einem von den durch den Verwaltungsakt Betroffenen allfällig angehobenen Gerichtsverfahren behoben würden. Dem KStA wäre es ohne Weiteres zumutbar gewesen, den Vertreter des Beschwerdeführers im Einspracheverfahren zur neuen Begründung der Aufrechnung vorgängig anzuhören bzw. neu zu verfügen. Die Unterlassung dieser Anhörung müsse sogar als treuwidrig bezeichnet werden. Der Mobiliarkauf beim Beschwerdeführer durch die B. AG habe, selbst wenn er fiktiv gewesen wäre, zu keinem Mittel(zu)fluss geführt. Entsprechend seien die CHF 60'000.00 nicht in den CHF 90'844.00 enthalten, welche mit Schreiben vom 10. Juni 2016 als geldwerte Leistung vom Kanton R. gemeldet worden seien. Mit dem Buchungssatz „Geschäftsmobilien / Aktionärsdarlehen“ sei dem Beschwerdeführer von der Gesellschaft kein Darlehen gewährt worden, welches im Falle einer Simulation zu einer geldwerten Leistung führe.

Entsprechend liege kein nicht deklarerter Beteiligungsertrag in Höhe von CHF 60'000.00 vor. Es habe keine Darlehensvaluta gegeben. Die Korrektur durch die Steuerverwaltung R. führe lediglich dazu, dass die Schuld der Gesellschaft gegenüber dem Beschwerdeführer kleiner geworden sei. Dies führe zu einer Verringerung der Forderung des Beschwerdeführers gegenüber der Gesellschaft und

- 9 - damit nicht zu einer Erhöhung des Einkommens, sondern zu einer Verminderung des Vermögens. Das Konto „Aktionärsdarlehen (2850)“ sei als Passivkonto bilanziert. Mit der Buchung „Geschäftsmobilien an Aktionärsdarlehen“ sei dem Beschwerdeführer kein Darlehen gewährt worden. Wenn der Kauf des Geschäftsmobiliars nicht stattgefunden habe, heisse das nur, dass die Forderung des Beschwerdeführers gegenüber der Gesellschaft entsprechend tiefer sei (CHF 0.00 statt den per 31. Dezember 2012 in der Buchhaltung der B. AG bilanzierten CHF 43'728.00). Da das steuerbare Vermögen des Beschwerdeführers per 31. Dezember 2012 bereits negativ gewesen sei, habe die Tatsache, dass der Kauf von Mobilien vom Beschwerdeführer in Höhe von CHF 60'000.00 als nicht erwiesen gelte, keine steuerrechtlichen Auswirkungen. Entsprechend werde an der Beschwerde vollumfänglich festgehalten. 2.7. Zu beurteilen ist vorliegend in einem ersten Schritt die formelle Frage, ob die Vorinstanz – wie vom Beschwerdeführer gerügt – den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Erst wenn diese Fragen zu verneinen ist, ist in einem zweiten Schritt materiell zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine geldwerte Leistung aufzurechnen ist. 3. 3.1. Unbestritten ist in formeller und materieller Hinsicht eine geldwerte Leistung im Umfang von CHF 884.00. Darauf ist nicht weiter einzugehen, insbesondere nicht, soweit die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht wird. Eine Aufhebung der Nachsteuerbefreiung bzw. des Einspracheentscheides kommt in dieser Hinsicht nicht in Frage. 3.2. 3.2.1. Der Beschwerdeführer lässt jedoch geltend machen, das KStA habe die Festsetzung der Nachsteuer im Einspracheentscheid unerwartet und neu mit einem neuen Sachverhalt (Gutschrift über das Aktionärsdarlehenskonto für den Kauf von Büromobilien) begründet. Weder in der Anhörung vor der Verfügung noch in der Verfügung und dem Einspracheverfahren sei die Gutschrift über das Aktionärsdarlehenskonto erwähnt und als Grund für eine Nachbesteuerung genannt worden. Entsprechend habe sich der Beschwerdeführer dazu nicht vorgängig äussern können, was seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe (Beschwerde, Replik). 3.2.2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst unter anderem das Recht der Betroffenen, vor Erlass einer Verfügung über deren wesentlichen Inhalt informiert zu werden und dazu Stellung nehmen zu können (BGE 122 II 286). Dieser Anspruch ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der

- 10 - Erfolgsaussichten des Rekurses in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides (BGE 127 I 128; Ulrich Häfelin/ Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2020, N 1174 mit weiteren Hinweisen). Trotz der formalen Natur des Gehörsanspruchs kann ein Mangel in der Gehörsvergewährung geheilt werden, wenn die unterlassene Anhörung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. Das ist insbesondere dann geboten, wenn eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens führen würde (vgl. BGE 137 I 195; BGE 139 V 407; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., N 1175 ff. mit weiteren Hinweisen). Das Spezialverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht folgen dieser Praxis und nehmen im Einzelfall eine Interessensabwä-

gung vor, welche darüber entscheidet, ob Verletzungen des Anspruches auf rechtliches Gehör durch die Rechtsmittelinstanz geheilt werden sollen, oder ob eine Rückweisung an die Vorinstanz erfolgt (AGVE 2004 S. 158 ff.; RGE vom 19. November 2009 [3-RV.2007.304]; RGE vom 25. September 2008 [3-RV.2007.62]). 3.2.3. Die Meldung des Gemeindesteueramtes Q. vom 21. Juni 2016 beinhaltete "andere Hinweise aus dem Einsprache-Entscheid Baselstadt" unter anderem auch die "weiteren steuerbaren Faktoren (...) z.B. Kauf Mobilien". Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung R. vom 8. April 2016 und die Meldung vom 21. Juni 2016 waren dem Beschwerdeführer bekannt. Zudem wurde dem Beschwerdeführer anlässlich eines Telefonats mit dem KStA am 18. Juli 2018 mitgeteilt, dass der Hintergrund für die Eröffnung des Nachsteuerverfahrens der Einspracheentscheid vom 8. April 2016 sei. Der Beschwerdeführer hatte somit bereits vor Erlass der Nachsteuerbefugung vom 22. November 2018 Kenntnis davon, dass die Nachsteuer sich auf die aufgeführten (allenfalls) steuerbaren Faktoren des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung R. der Steuerverwaltung R. betreffend B. AG vom 8. April 2016 stützen würde. Der Wechsel der Begründung im Einspracheentscheid hat dem Beschwerdeführer denn auch offensichtlich nicht verunmöglicht, den neuen Sachverhalt in der Beschwerde sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist unter diesen Umständen eher zu verneinen. Ob die Vorinstanz das rechtliche Gehör mit der im Einspracheentscheid vorgebrachten neuen Begründung verletzt hat, kann vorliegend jedoch offenbleiben, da das Spezialverwaltungsgericht einen entsprechenden Man- gel ohnehin heilen könnte. Das Spezialverwaltungsgericht kann den ange- fochtenen Einspracheentscheid und insbesondere den der Nachsteuer zu- grundeliegenden Sachverhalt umfassend überprüfen. Der Beschwerdefüh- rer stellt selbst kein Rückweisungsbegehren. Einer Heilung des Verfah- rensmangels steht daher nichts im Wege, zumal sonst offensichtlich ein

- 11 - prozessualer Leerlauf betrieben würde (siehe BGE 107 Ia 2 f.; Bundesge- richt in: ZBl 90/1989, S. 367). Zusammenfassend ist keine Aufhebung des Einspracheentscheides aus formellen Gründen vorzunehmen. Der diesbe- zügliche Antrag ist damit abzuweisen. Wie nachfolgend gezeigt wird, ist die Beschwerde im Umfang der Nachbe- steuerung einer geldwerten Leistung von CHF 60'000.00 im Jahr 2012 aus anderen Gründen aufzuheben. 4. 4.1. Es ist damit nachfolgend zu untersuchen, ob das KStA zu Recht Nachsteu- ern für die Steuerperiode 2012 vom Beschwerdeführer erhoben hat. 4.2. Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbe- hörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, so wird die nicht er- hobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (Art. 151 Abs. 1 DBG). 5. 5.1. 5.1.1. Das KStA hat gestützt auf eine Meldung der Steuerverwaltung R. eine geldwerte Leistung von CHF 60'000.00 im Nachsteuerverfahren erfasst. Die Steuerverwaltung R. hat im Veranlagungsverfahren der B. AG gestützt auf eine Buchprüfung festgestellt, dass diese dem Beschwerdeführer Mobilien für CHF 60'000.00 verkaufte, ohne dass dafür eine Gegenleistung des Beschwerdeführers mit Belegen nachgewiesen werden konnte. 5.1.2. Das Bundesgericht geht bei der steuerlichen Erfassung von geldwerten Leistungen von zweidimensionalen Verhältnissen aus. Es hat festgehalten, dass herrschende Ebene (hier: der Beschwerdeführer als Präsident des Verwaltungsrates und Alleingesellschafter) und beherrschte Ebene (hier: B. AG) zwei unterschiedliche Rechts- und Steuersubjekte bilden (Bundesgerichtsurteil vom 17. August 2020, Erw. 3.2.1 [2C_576/2020] mit Hinweisen). Darüber hinaus hat das Bundesgericht in ständiger Praxis be- tont, dass kein eigentlicher Aufrechnungsautomatismus bestehe. Bestand, Qualifikation

und Höhe einer Aufrechnung folgen demzufolge auf Ebene der Gesellschaft einerseits und des Anteilsinhabers andererseits einer jeweils eigenen Logik. Entsprechend herrscht an sich die übliche Beweislastverteilung. Steuerbegründende und steuererhöhende Tatsachen hat die Veranlagungsbehörde, steuermindernde und steuerausschliessende Tatsachen die steuerpflichtige Person zu beweisen (Normentheorie; BGE 144 II 427,

- 12 - Erw. 8.3.1, S. 449; 142 II 488, Erw. 3.8.2, S. 508). In Abweichung von den üblichen Regeln über die Beweislast hat jedoch ein Gesellschafter, der gleichzeitig Organ und/oder beherrschender Anteilsinhaber der Gesellschaft ist, Bestand und Höhe einer von der Veranlagungsbehörde auf seiner Ebene aufgerechneten geldwerten Leistung detailliert zu bestreiten. Lässt er dies bleiben oder begnügt er sich mit pauschalen Ausführungen, darf die Veranlagungsbehörde grundsätzlich annehmen, die auf Gesellschaftsebene rechtskräftig veranlagte Aufrechnung sei dem Anteilsinhaber gegenüber ebenso berechtigt (Bundesgerichtsurteil vom 23. November 2020, Erw. 3.2.1 [2C_886/2020] und vom 17. Juli 2020, Erw. 2.2 [2C_461/2020]). 5.1.3. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegt die steuerliche Beurteilung eines Verkaufs von der B. AG an den Beschwerdeführer, Präsident des Verwaltungsrats und Aktionär, den Regeln des zweidimensionalen Sachverhalts. Demgemäss sind Beschwerdeführer und B. AG zwei unterschiedliche Rechts- und Steuersubjekte. Daraus folgt, dass der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung R. vom 8. April 2016 betreffend B. AG für die rechtliche Beurteilung einer allfälligen Nachsteuer zu Lasten des Beschwerdeführers nicht bindend ist. 5.1.4. Die Buchhaltung der B. AG (juristische Person) wurde für den Zeitraum vom 15. November 2011 (Gründung der Aktiengesellschaft) bis 31. Dezember 2012 erstellt, somit für ein überjähriges Geschäftsjahr. Die fragliche Buchung erfolgte am 16. November 2011 (sowohl Geschäftsmobilien an Darlehen Aktionär von CHF 60'000.00 als auch Materialeinkauf an Kreditoren CHF 90'000.00). Dass die Buchungen auf Seiten der B. AG als dem Steuerjahr 2012 zugehörig qualifiziert wurden, ist wohl korrekt (Einspracheentscheid der Steuerverwaltung R. vom 8. April 2016), für die Beurteilung der Steuerpflicht beim Beschwerdeführer nicht bindend. Für beide Buchungen wurden keine weiteren Unterlagen eingereicht. Da keine anderen Fakten oder Indizien vorhanden sind, ist daher davon auszugehen, dass die Bereicherung des Beschwerdeführers auch tatsächlich am 16. November 2011 eingetreten ist. Da die fragliche Buchung von CHF 60'000.00 im Jahr 2011 erfolgt ist, gilt sie für das Jahr 2012 dementsprechend als periodenfremd. Die Beschwerde ist in diesem Umfang gutzuheissen. Das KStA wird folglich zu prüfen haben, ob ein allfälliges Nachsteuerverfahren für das Steuerjahr 2011 und nicht – wie verfügt – für das Steuerjahr 2012 zu erheben wäre.

- 13 - 5.2. 5.2.1. Die Nachsteuererhebung im Umfang von CHF 884.00 im Jahr 2012 wurde vom Beschwerdeführer zu Recht anerkannt. Dem Betrag liegen zwei Materialeinkäufe (Konto 4000) bei der D. zugrunde: Einerseits datierend vom 6. Januar 2012 im Umfang von CHF 489.00 und andererseits der Materialeinkauf vom 7. August 2012 über CHF 395.00. Im Gegensatz zum obgenannten Sachverhalt (vgl. Ziffer 5.1 hiervor) sind die fraglichen Buchungen im Jahr 2012 erfolgt und die vorliegende Nachsteuererhebung wurde in der korrekten Periode vorgenommen. 5.2.2. Aufgrund der Aufrechnung von CHF 884.00 ergibt sich neu ein korrigiertes steuerbares Einkommen von CHF 133'651.00 und ein satzbestimmendes Einkommen von CHF 133'631.00 (CHF 133'101.00 + CHF 530.00 [60 % von CHF 884.00]). Die Nachsteuer für die direkte Bundessteuer 2012 beträgt demnach gestützt auf diese Steuerfaktoren CHF 44.00 zuzüglich Verzugszinsen, und nicht – wie im

Einspracheentscheid festgehalten – CHF 4'656.30. 5.2.3. In der Weisung Nachsteuern und Bussen des KStA wird folgendes ausgeführt: "(...) In der Regel wird unter folgenden Voraussetzungen zufolge Geringfügigkeit auf eine Nachbesteuerung verzichtet: ■ Die Nachsteuerperiode erstreckt sich auf ein Steuerjahr: Das Total der einfachen Nachsteuer (100 %) beträgt für die Kantons- und Gemeindesteuern weniger als 250 Franken bzw. für die direkte Bundessteuer weniger als 100 Franken. (...)" Das KStA hätte folglich bei Anwendung der zitierten Weisung im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Nachsteuer von CHF 89.50 zuzüglich Verzugszinsen verzichtet. Zwar ist das Spezialverwaltungsgericht nicht an eine Weisung der Steuerbehörden gebunden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist jedoch auch im Rekursverfahren infolge Geringfügigkeit auf die Erhebung einer Nachsteuer zu verzichten. 5.2.4. Der Rekurs ist damit insgesamt gutzuheissen.

- 14 - 6. 6.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 144 Abs. 1 DBG). 6.2. 6.2.1. Ausserdem ist dem Beschwerdeführer für die Vertretung im Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung auszurichten (§ Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 VwVG). 6.2.2. Die Parteientschädigung wird gemäss dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT) festgelegt. 6.2.3. Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 4'656.30. Der Fall hat einen mittleren Schwierigkeitsgrad und eine mittlere Bedeutung. Zudem ist von einem – aufgrund des Parallelverfahrens 3-RV.2019.124 – geringen erforderlichen Aufwand auszugehen. Es rechtfertigt sich daher, die Parteientschädigung in Anwendung von § 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und Abs. 2 AnwT sowie § 8c Abs. 1 AnwT auf CHF 1'200.00 (inkl. MWSt und Auslagen) festzusetzen.

- 15 - Das Gericht erkennt: 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Nachsteuerverfügung vom 22. November 2018 und der Einspracheentscheid vom 22. Mai 2019 ersatzlos aufgehoben. 2. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen. 3. Es wird eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 (inkl. 7.7 % MWSt) ausgerichtet. Zustellung an: den Vertreter des Beschwerdeführers (2) das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt Q. die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung direkte Bundessteuer Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG]).

- 16 - Aarau, 27. Mai 2021 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Bernhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.